

Eine echte Herausforderung

Stolpersteine Die Gefahrgutvorschriften bieten jede Menge Möglichkeiten, Freistellungen und Ausnahmen für den Versand von Gefahrgütern zu nutzen. Nicht jeder sieht darin allerdings nur Vorteile.

Müssen gefährliche Stoffe und Gegenstände (Gefahrgut, Gefahrgüter) als Stückgut befördert werden, nutzen die Versender gerne Ausnahmen oder Freistellungen für kleine Mengen der unterschiedlichsten Gefahrgüter. Denn sobald Ausnahmen oder Freistellungen angewendet werden, kann dies zu einer vollständigen oder zumindest teilweisen Befreiung von den Gefahrgutvorschriften führen.

Häufig sind die unterschiedlichen Ausnahmen oder Freistellungen nach der nationalen Gefahrgutverordnung GGVSEB oder dem internationalen ADR bei Beförderungen mit Kurier-, Express-, Paket-(KEP) und Postdienstleistern wichtige Instrumente. Verantwortliche Unternehmen, deren geschäftsführende Vertreter, aber auch Privatpersonen müssen unter Umständen diese Beförderungserleichterungen anwenden, wenn sie ihr Gefahrgut überhaupt mit KEP oder Postdienstleistern befördern lassen wollen. Betroffene müssen sich dabei in der Regel die für sie anwendbaren Vorschriften selbst erarbeiten oder die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) und Regelungen des zu beauftragenden KEP- oder Postdienstleisters kennen.

Bei Stückguttransporteuren und Spediteuren mit Sammelladungsverkehr sind die Freistellungen dagegen nicht gerne gesehen. Denn sobald die einzelnen Sendungen zusammengestellt werden für einen großvolumigen Transport und dabei Mengenbegrenzungen oder Auflagen für Sondervorschriften überschritten werden, fehlen nähere Angaben zum Gefahrgut, wie sie ein Beförderungspapier vermitteln würde. Und Kontrollbeamte

sehen in den Freistellungsarten vor allem ein Ergebnis erfolgreicher Lobbyarbeit betroffener Branchen, die ihnen die Kontrollarbeit sehr erschweren. Das liegt nicht zuletzt an der Vielfalt der Freistellungsmöglichkeiten, die sich entweder nach dem Typ des Transporteurs richten, nach den Mengen insgesamt oder aber nach den Ausnahmen eines einzelnen Gefahrguts.

„Immer zuerst in die Spalte 6 schauen“, raten die Gefahrgutschulungsveranstalter quer über alle Verkehrsträger hinweg ihren Teilnehmern als Erstes, sobald diese bestimmte Gefahrgüter zu befördern haben. In Spalte 6 stehen die Hinweise zu einzelnen Sondervorschriften (SV). Nicht alle SV dienen dabei der Transporterleichterung, aber manche bieten zum Beispiel gute Alternativen beim Abfalltransport.

Manch andere dagegen erweist sich in der Praxis als zu aufwändig. Es sollte deshalb immer abgewogen werden, wann sich die Inanspruchnahme einer Erleichterung wirklich lohnt.

*Bodo Koch,
Daniela Schulte-Brader*





Übersicht Die anwendbaren Freistellungen und wo sie stehen

| Freistellungen | Fundstellen | | |
|--|---------------|-----------|----------|
| | ADR, RID, ADN | IMDG-Code | IATA-DGR |
| Freistellungen in Zusammenhang mit der Beförderungsdurchführung | 1.1.3.1 | - | - |
| Freistellungen in Zusammenhang mit der Beförderung von Gasen | 1.1.3.2 | - | - |
| Freistellungen in Zusammenhang mit der Beförderung von flüssigen Kraftstoffen | 1.1.3.3 | - | - |
| Freistellungen in Zusammenhang mit Sondervorschriften nach 3.3 ADR oder in begrenzten Mengen nach 3.4 ADR oder in freigestellten Mengen nach 3.5 ADR | 1.1.3.4 | - | - |
| Freistellungen in Zusammenhang mit ungereinigten leeren Verpackungen | 1.1.3.5 | - | - |
| Freistellungen in Zusammenhang mit Mengen, die je Beförderungseinheit befördert werden | 1.1.3.6 | - | - |
| Freistellungen in Zusammenhang mit der Beförderung von Einrichtungen zur Speicherung und Erzeugung elektrischer Energie | 1.1.3.7 | - | - |
| Freistellungen bei der Beförderung gefährlicher Güter als Handgepäck, Reisegepäck oder in oder auf Fahrzeugen im/für den Eisenbahnverkehr | 1.1.3.8 (RID) | - | - |
| Freistellungen in Zusammenhang mit gefährlichen Gütern, die während der Beförderung als Kühl- oder Konditionierungsmittel verwendet werden | 1.1.3.9 | - | - |
| Freistellungen oder Erleichterungen in den besonderen Vorschriften für einzelne Gefahrgutklassen | 2.2 | - | - |
| Freistellungen nach Sondervorschriften | 3.3 | 3.3 | 4.4 |
| Freigestellte Mengen (EQ) | 3.5 | 3.5 | 2.6 |
| Begrenzte Mengen (LQ) | 3.4 | 3.4 | 2.7 |

Alle Angaben ohne Gewähr und ohne Anspruch auf Vollständigkeit



Online kompakt

Dossier Heftbeiträge, Übersichten und Checklisten zum Heftthema „Freistellungen“ gibt es kompakt unter www.gefahrgut-online.de, Menüpunkt Vorschriften.



Sondervorschriften

Befreiungen Übersicht über die für bestimmte Stoffe oder Gegenstände geltenden Sondervorschriften im ADR in Verbindung mit den UN-Nummern unter www.gefahrgut-online.de, Vorschriften.

Ein Gremienthema?

SV 375 Alle Gefahrgutvorschriften werden in den internationalen Gremien beschlossen, bevor sie in Kraft gesetzt werden, auch die verschiedenen Freistellungsarten. Dabei macht nicht jede Erleichterung alle glücklich.

Schwierigkeiten im Zusammenhang mit Erleichterungen zeigen sich exemplarisch bei der neuen Sondervorschrift 375 (im Luftverkehr special provision A 197). Diese neue SV wurde zum 1. Januar 2015 in den Regelwerken RID-ADR-ADN den UN-Nummern 3077 (umweltgefährdender Stoff, fest, n.a.g.) und 3082 (umweltgefährdender Stoff, flüssig, n.a.g.) zugeordnet. Im IMDG-Code findet man die Bestimmung in Unterabschnitt 2.10.2.7. Diese besagt, dass Stoffe dieser UN-Nummern in Mengen von weniger als fünf Litern/Kilogramm, abgesehen von allgemeinen Anforderungen an die Verpackungen, von allen Vorschriften befreit sind. „Super – tolle Erleichterung“, dachten sich zahlreiche Verladere. Aber – zu früh gefreut. Bei mehreren Verladern tauchte bereits vor dem Inkrafttreten die Frage auf, ob man denn unbedingt diese

SV anwenden müsse? Denn einige Unternehmen können in ihren Prozessen nur schwer unterscheiden zwischen Gebinden mit weniger oder mehr als 5 L/Kg. Deshalb wollten diese die SV 375 gar nicht in Anspruch nehmen. Diese Problematik führte zu Anträgen und Diskussionen bei UN, WP.15 wie auch bei ICAO-DGP. Die Antwort der Gremien war indes klar: Nein – die Sondervorschrift muss nicht angewendet werden! Doch das ist nicht das Ende der Geschichte. Die bisherigen Ausgaben von RID-ADR-ADN enthielten in 5.2.1.8.1 eine Befreiung für das Anbringen der Fisch & Baum-Etikette bei Gebinden mit UN 3077 und 3082 in Mengen bis 5 L/Kg. Mit anderen Worten: bis Ende 2014 musste man für UN 3077 und 3082 in diesen Mengen nur die Klasse 9-Etikette anbringen und ab 1.1.2015 neu weder Klasse 9

noch Fisch & Baum (EHS-Mark). Diese Erleichterung analog dem Paragraphen 5.2.1.8.1 gab es auch in den Regelwerken für den See- und Luftverkehr. Und was geschah? Die Erleichterung betreffend EHS-Markierung wurde in ICAO T.I. sowie IMDG-Code gestrichen, nicht aber in RID-ADR-ADN, wenn auch vermutlich aus Versehen. Dies bedeutet, dass nun die Unternehmen, welche die Unterscheidung zwischen Gebinden in Mengen von weniger oder mehr als 5 L/Kg nicht machen wollen oder können, die Klasse 9-Etikette weiterhin anbringen und den Fisch & Baum für den Luft- und Seeverkehr wieder einführen müssen! Und, ob Sie es glauben oder nicht, einige Versender möchten nun die Befreiung von Fisch & Baum in ICAO T.I. und IMDG-Code wieder einführen. Oder anders gesagt: ein wenig Erleichterung, aber bitte nicht zu viel!

Wie sagte aber Otto Waalkes in einem seiner bekanntesten Scherze: „Einen hab‘ ich noch“: wenn Sie aufgrund von Erleichterungen in den Transportvorschriften keine Gefahrenkennzeichen anbringen müssen, dann müssen Sie jedoch aufgrund von Artikel 33 der CLP-Verordnung wieder die Gefahrenpiktogramme gemäß CLP anbringen.

Fazit: Bezettelt wird auf jeden Fall – fragt sich nur was!

Erwin Sigrist

*scienceindustries – Wirtschaftsverband Chemie
Pharma Biotech, Schweiz Vertreter von CEFIC bei
zahlreichen Gefahrgutgremien der UNO*

Vergleich Sondervorschrift 375 alt und neu

| Umwelt gefährdende Stoffe | Vorschriften bei den Verkehrsträgern | | |
|---------------------------------------|--|---|---|
| UN 3077 + 3082 ≤ 5 L / Kg pro Gebinde | ADR, RID, ADN | IATA-DGR | IMDG-Code |
| 2013-2014 | 5.2.1.8.1 – kein Kennzeichen Fisch & Baum (kein EHS-Mark) | 7.1.5.3.1 – kein Kennzeichen Fisch & Baum (kein EHS-Mark) | 5.2.1.6.1 – kein Kennzeichen Fisch & Baum (kein EHS-Mark) |
| 2015-2016 | SV 375 – kein Klasse-9-Gefahrzettel 5.2.1.8.1 – kein EHS-Mark | SP A197 – kein Klasse-9-Gefahrzettel | 2.10.2.7 – kein Klasse-9-Kennzeichen |

Alle Angaben ohne Gewähr und ohne Anspruch auf Vollständigkeit